

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/397-1.13/90

Tennisspielen von Offizieren
während der Dienstzeit;

Anfrage der Abgeordneten Parnigoni
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 5038/J

II-10789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

49671AB

1990 -04- 25

zu 5038/1J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni
und Genossen am 28. Februar 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5038/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich wird wohl nicht bezweifelt werden können, daß insbesondere die Kaderangehörigen des Bundesheeres vielfach außerordentlichen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Diese starke dienstliche Beanspruchung, verbunden mit der Forderung nach einem Höchstmaß an Fitneß und Leistungsfähigkeit, ließ es schon im Jahre 1979, also während der Amtszeit des damaligen Bundesministers Rösch, geboten erscheinen, in die Ausbildungsvorschrift für das Bundesheer/Körperausbildung (VKA) neben der "Körpergrundausbildung" (für Grundwehrdienst leistende Soldaten) auch ein Kapitel "Erweiterte Körperausbildung" (EKA) für Kadersoldaten einzufügen. Damit wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, daß auch Kadersoldaten im Rahmen ihrer sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme die Möglichkeit geboten wird, sich entsprechend körperlich zu ertüchtigen. Diese erweiterte Körperausbildung kann entweder in Form von Übungsstunden oder eines Konditionstrainings, aber auch im Wege einer Teilnahme an Wettkämpfen betrieben werden. Angestrebt wird die Erreichung nach Altersgruppen gestaffelter Ausbildungsziele, wobei der Trainingserfolg bzw. die Leistungsfähigkeit (Kondition) des Einzelnen durch regelmäßige Leistungsprüfungen nachzuweisen ist.

- 2 -

Nach den jeweiligen zeitlichen, örtlichen und sonstigen Gegebenheiten können im Rahmen der erweiterten Körperausbildung alle Sportdisziplinen betrieben werden, die der Erreichung der Ausbildungsziele und darüber hinaus einer Leistungssteigerung förderlich sind; Tennis zählt u.a. zu diesen Sportdisziplinen.

Ferner ist im vorliegenden Zusammenhang zu erwähnen, daß die Benützung von Heereskraftfahrzeugen als Transportmittel zur dienstlichen Sportausübung - verschiedentlich auch in größerem Umfang bis zur Kompaniestärke - meist deshalb unvermeidlich ist, weil die Kasernen entweder über keinerlei oder aber über nicht entsprechende Sportstätten verfügen und daher zivile Einrichtungen bzw. Freigelände aufgesucht werden müssen.

Hinsichtlich des Anlaßfalles für die gegenständliche Anfrage ist hinzuzufügen, daß es sich bei dem Offizier um den Kommandanten eines Bataillons handelt, der auf Grund seiner dienstlichen Inanspruchnahme, die weit über die 40-Stundenwoche hinausgeht und für die ein Zeitausgleich nicht vorgesehen ist, nur sehr selten Gelegenheit hat, sich der Körpertüchtigung im Sinne der EKA zu widmen. Es ist daher nicht zutreffend, daß Oberstleutnant S., wie in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage unter Berufung auf eine Zeitungsmeldung behauptet wird, "regelmäßig während der Dienstzeit" Tennis spielt. Der Genannte fand vielmehr seit seiner Kommandoübernahme im Oktober vergangenen Jahres insgesamt nur zweimal jeweils für 45 Minuten Zeit, sich auf diese Weise sportlich zu betätigen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja. Der betreffende Offizier handelte in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Erlaß vom 3. April 1979, Zl. 32.240/100-3.3/79, über die erweiterte Körperausbildung. Auch die Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeugs mit Fahrer entsprach der bestehenden Erlaßregelung.

- 3 -

Zu 2:

Auf Grund des bisher Gesagten trifft die Feststellung der Anfragesteller, im vorliegenden Zusammenhang seien drei Personen "nicht zweckentsprechend eingesetzt" worden, nicht zu.

Ich teile vielmehr prinzipiell die Intentionen, die der eingangs erwähnten Ausbildungsvorschrift über die erweiterte Körperschulung für Kadersoldaten zu Grunde liegen. Will man nämlich gewährleisten, daß auch diese Soldaten den vielfach unterschätzten Anforderungen ihres Berufes in punkto körperlicher Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit gerecht werden, so kann man ihnen die hiefür erforderlichen Mittel zur körperlichen Ertüchtigung nicht vorenthalten. Bei einer einigermaßen vorurteilsfreien Betrachtung dieser Frage müßte es eigentlich auch möglich sein, in der Bevölkerung für derartige Überlegungen Verständnis zu finden.

Was speziell die Einteilung eines Präsenzdieners als Kraftfahrer, die - wie gesagt - erlaßkonform erfolgte, betrifft, so hoffe ich pro futuro, daß es durch zielführende Maßnahmen im Rahmen der in Aussicht genommenen Heeresreform gelingen wird, das Problem "Systemerhalter" in absehbarer Zeit in einer Art und Weise zu lösen, die eine Heranziehung von Präsenzdienern für derartige Aufgaben in Hinkunft entbehrlich macht.

Zu 3:

Entfällt.

Zu 4 und 5:

Ich verweise auf meine Ausführungen in Beantwortung der Frage 2.

20. April 1990